



Konsultationsbogen zum Entwurfs der langfristigen Renovierungsstrategie (LTRS) nach Artikel 2a EU-Gebäuderichtlinie 2018 (Energy performance of buildings directive, EPBD 2018; Richtlinie 2018/844/EU)

Persönliche Informationen	
Bitte geben Sie Ihre Organisationsform an (bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Landesministerium <input checked="" type="checkbox"/> Verband / Interessengemeinschaft <input type="checkbox"/> Forschungsinstitution <input type="checkbox"/> Sonstige Institution: _____
Bitte nennen Sie den Namen und Adresse Ihrer Organisation	Deutsche Umwelthilfe e.V. Hackescher Markt 4 10178 Berlin
Bitte geben Sie Ihre Kontaktdaten an (nur für Rückfragen, wird nicht veröffentlicht)	Name: Paula B
Dürfen wir Ihre Stellungnahme öffentlich machen? (bitte ankreuzen)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Allgemein	
1. Wie bewerten Sie den Zielbeitrag der deutschen langfristigen Renovierungsstrategie (LTRS) zur im Rahmen des europäischen Green Deal angekündigten EU „Renovierungswelle“?	Die vorliegende langfristige Sanierungsstrategie wird ihrem Namen und Ziel, eine umfassende Strategie für das Erreichen des klimaneutralen Gebäudebestands in 2050 darzulegen, leider nicht gerecht. Sie geht in weiten Teilen nicht über eine Beschreibung des Status Quo hinaus. Ein langfristiges Konzept, wie ein klimaneutraler Gebäudebestand 2050 erreicht werden soll, fehlt. Die Gutachten zum Klimaschutzprogramm 2030 haben dabei aufgezeigt, dass im Gebäudesektor eine Lücke von 8 Mio. t (Prognos) bzw. 17 Mio. t CO ₂ -eq. (Ökoinstitut) verbleibt.

	<p>Es bleibt offen, wie diese Lücke geschlossen werden soll. Weiterhin wird lediglich ein Meilenstein für das Jahr 2030 festgelegt, jedoch nicht für die Jahre 2040 und 2050. Auf Basis klimawissenschaftlicher Untersuchungen und Daten wäre dies jedoch durchaus möglich und muss nachgeholt werden.</p> <p>Entsprechend ist durch die vorliegende LTRS kein zusätzlicher Zielbeitrag, über den Status quo hinaus erkennbar. Die unambitionierte Behandlung des Gebäudesektors setzt sich fort, wichtige Entscheidungen und Maßnahmen werden auf 2023 verschoben.</p>
Kapitel 1: Entwicklung des Fahrplans	
<p>2. Wie bewerten Sie die Wahl der Indikatoren?</p>	<p>Es wurde bisher nur ein einziger Indikator, die Gesamtenergieeffizienz in Form der nicht-erneuerbaren Primärenergie festgelegt. Dieser wird jedoch dem Gedanken „Efficiency First“ nicht gerecht. Denn ein effizienter Umgang sowohl mit nicht-erneuerbarer Energie, als auch erneuerbarer Energie ist zwingend nötig. Auch erneuerbare Energie ist nur begrenzt vorhanden. Die bestehenden Nutzungskonkurrenzen und begrenzte Verfügbarkeit werden in der LTRS angesprochen. So ist nur durch eine effiziente Verwendung der erneuerbaren Energie der klimaneutrale Gebäudebestand zu erreichen. Um dies adäquat abzubilden, muss als zusätzlicher Indikator die Gesamtenergieeffizienz erneuerbar herangezogen werden.</p> <p>Die für den Gebäudebereich zentrale Größe des Endenergiebedarfs sollte nicht nur als „vorgelagerte Teilbilanzgröße“, sondern muss als zusätzlicher Indikator mit aufgenommen werden. In der LTRS zeigt diese Größe eindrücklich die noch bestehenden Aufgaben im Gebäudebereich, denn der Endenergieverbrauch hat sich zwischen 2008 und 2018 um gerade einmal 13,6 % verringert. Er muss zu einer zentralen Kennzahl für den Fortschritt im Gebäudebereich werden.</p> <p>Die Abbildung der Sanierungsrate &-tiefe als zukünftige Indikatoren ist zu begrüßen und sollte stärker vorangetrieben werden.</p> <p>Bei der Nutzung von Energieausweisen für die Entwicklung weiterer Indikatoren weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass nur ein flächendeckender Bedarfsausweis, anders als der Verbrauchsausweis, Auskunft über die energetische Qualität eines Gebäudes liefern kann und so eine Vergleichbarkeit ermöglicht. Der Verbrauchsausweis ist daher abzuschaffen.</p> <p>Weiterhin wurde die Chance verpasst, Vorschläge für Indikatoren zu entwickeln, die über die reine Betrachtung der Nutzungsphase hinaus eine Betrachtung des gesamten Lebenszyklus von Gebäuden leisten. Für den klimaneutralen Gebäudebestand 2030 müssen Gebäude nicht nur im Hinblick auf den Energieverbrauch der Nutzungsphase, sondern auch in Bezug auf Herstellung, Rückbau und Entsorgung bilanziert werden.</p>

<p>3. Wie bewerten Sie die indikativen Meilensteine?</p>	<p>Die Vorgaben der EBPD, also die Festlegung von Meilensteinen für die Jahre 2030, 2040 und 2050, wurden aus unserer Sicht nicht ausreichend umgesetzt. Lediglich für das Jahr 2030 wurde der Meilenstein für den einzigen Indikator „Gesamtenergieeffizienz“ festgelegt. Es fehlt die Erläuterung, wie die Meilensteine „einen angemessenen Beitrag“ zum Erreichen der Europäischen Energieeffizienzziele beitragen. Der Meilenstein zur Gesamtenergieeffizienz für 2030 berücksichtigt nur die nicht-erneuerbare Primärenergie, kann also Effizienzziele im Sinne eines echten „Efficiency First“ nur unzureichend abbilden.</p> <p>Die qualitative Beschreibung der Meilensteine nach 2030 ist unzureichend. Es bleibt offen, wie eine „kontinuierliche, deutliche Steigerung der Gesamteffizienz“ erreicht werden soll, denn bereits die Maßnahmen des Klimaschutzprogramms 2030 reichen nicht aus, um die Ziele im Gebäudesektor 2030 zu erreichen. Eine konsistente Strategie, wie der laut EPBD geforderte „dekarbonisierte nationaler Gebäudebestand“ bis 2050 erreicht werden soll, stellt das Dokument nicht dar.</p> <p>Eine mögliche notwendige Verschärfung deutscher Klimaziele im Rahmen eines höheren EU-Klimaziels wird ebenso wenig abgebildet.</p>
<p>4. Wie bewerten Sie die Darstellung der Potenziale und Restriktionen für...</p>	
<p>4a) ...die Energieeffizienz?</p>	<p>Der Grundsatz „Efficiency First“ ist zu begrüßen, wird jedoch bereits in Bezug auf die Schwerpunktsetzung der Kapitel 1.3.1, 1.3.2 und 1.3.3 nicht deutlich: Die Potentiale und Restriktionen der Energieeffizienz werden auf lediglich einer halben Seite unvollständig angerissen, während die Erneuerbaren Energien und dekarbonisierten Energieträger auf vier Seiten behandelt werden. Für das Erreichen des 95 Prozent Ziels in 2050 müssen jedoch alle Potentiale der Effizienz wie auch der Erneuerbaren Energien genutzt werden.</p> <p>Die verkürzte Darstellung der Energieeffizienz wird einer langfristigen Renovierungsstrategie nicht gerecht. Es fehlen langfristige Strategien im Gebäudesektor, die über den Status Quo hinausgehen.</p> <p>Wie die Potentiale des Gebäudesektors, bei Fortschreibung der heutigen Effizianz Anforderungen, gehoben werden sollen, bleibt unbeantwortet. Im Neubau wird weiterhin kein zielkompatibles Niveau (KfW 40) angestrebt. Aufgrund der langen Investitionszyklen im Gebäudebereich, bedeutet dies, dass heute errichtete Gebäude vor 2050 noch einmal saniert werden müssen und dadurch zu unnötigen Mehrkosten führen. Eine Evaluation der Anforderungen ist erst im Jahr 2023 geplant. Wir fordern, den KfW-Effizienzhausstandard 40 verbindlich für den Neubau vorzuschreiben.</p> <p>Auch eine notwendige Anhebung des Fördervolumens für die energetische Sanierung (auf zwischen 14 – 25 Mrd. € pro Jahr) wird nicht diskutiert. Auch die im BEG geplante Herabsetzung der</p>

	<p>Anforderungen an die Gebäudehülle (H`T) trägt dem Efficiency First-Gedanken nicht Rechnung.</p> <p>Weiterhin finden die volkswirtschaftlichen Potentiale einer verstärkten Energieeffizienz, wie die Vermeidung volkswirtschaftlicher Folgekosten durch den Klimawandel oder die Schaffung von Arbeitsplätzen keinerlei Berücksichtigung. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der zu beschließenden Konjunkturlösungen im Zuge der Corona-Krise bedauerlich. Gerade der Bausektor stellt einen bedeutenden Motor für die Konjunktur dar.</p> <p>Der Wirtschaftlichkeitsbegriff des EnEG muss dringend überarbeitet werden und sollte über eine reine betriebswirtschaftliche Betrachtung hinaus die Umweltschadenskosten und zukünftige volkswirtschaftliche Folgekosten berücksichtigen. So würden ambitioniertere Standards auch wirtschaftlicher.</p>
4b) ...die Erneuerbaren Energien?	<p>Die bestehenden regulatorischen Hürden (Solardeckel, Abstandsregelungen) werden bei den Restriktionen nicht genannt. Ebenso wenig werden bestehende Hürden bei der Nutzung von Erneuerbaren Energien direkt am Gebäude behandelt (Mieterstromgesetz).</p> <p>Um die Nutzungskonkurrenzen angemessen berücksichtigen zu können, sollte statt der alleinigen Betrachtung des Indikators Primärenergie nicht-erneuerbar auch die Erneuerbare Primärenergie betrachtet werden. Der Einsatz Erneuerbarer Energien zur Wärmeerzeugung ist besonders sinnvoll und in manchen Fällen nur vorteilhaft, wenn deren Nutzung ambitionierte Effizienzmaßnahmen vorausgehen.</p> <p>Wie die Potentiale von Wärmepumpen ausgeschöpft werden sollen, wird nicht ausreichend dargestellt. Es besteht keinerlei Fahrplan, wie der Anteil der Wärmepumpen von derzeit nur ca. 1,5 Mio. an den insgesamt ca. 21 Mio. Wärmeerzeugern deutlich angehoben werden soll.</p> <p>Für die Versorgung mit erneuerbaren Energien (insb. feste Biomasse wie Holz) muss sichergestellt werden, dass deren Ausbau nicht mit negativen Effekten auf die Luftqualität einhergeht, sondern vielmehr zum Erreichen der Ziele des Nationalen Luftreinhalteprogramms beitragen. Die Förderung ist an den Einsatz wirksamer Emissionsminderungstechnik zu koppeln (u.a. Partikelabschaltung). Weiterhin sollte feste Biomasse möglichst nachhaltig genutzt werden, z.B. als Bau/Dämmstoff so das eingelagerter Kohlenstoff möglichst lange der Atmosphäre entzogen bleibt.</p>
4c) ...die dekarbonisierten Energieträger und Energieinfrastruktur?	<p>In der Strategie kommt dem Energieträger Gas in der Gebäudewärme eine zu große Rolle zu. Langfristig werden erneuerbare Gase (grüner Wasserstoff und Folgeprodukte) vorrangig in Sektoren benötigt, die schwieriger zu elektrifizieren sind (z.B. Flug- und Hochseeschiffverkehr). Es ist ungewiss, welche Mengen an erneuerbarem Gas zukünftig tatsächlich zur Verfügung stehen werden. Zudem wird der Einsatz gasförmiger</p>

	<p>Energieträger zukünftig insgesamt sinken. Überflüssige neue Gasinfrastruktur auf nationaler und europäischer Ebene vermieden werden.</p> <p>Des Weiteren war der ausführlich erläuterte „Dialogprozess Gas 2030“ kein breit angelegter Dialog, sondern überwiegend ein intransparenter Austausch zwischen Gasindustrie und Ministerium, an dem Umweltverbände nicht aktiv beteiligt wurden.</p>
<p>5. Wie bewerten Sie die Maßnahmen und Instrumente für einen angemessenen Beitrag zum Klimaschutz-Langfristziel?</p>	<p>Es werden lediglich bisher umgesetzte Maßnahmen und deren bisherige Wirkung aufgeführt. Alle diese Maßnahmen reichen nicht aus für das Erreichen der Klimaziele. Es werde keine darüberhinausgehenden Instrumente oder eine strategische Planung dargestellt. Deutschland definiert als Niedrigstenergiestandard die geltenden Bestimmungen der EnEV 2016. Dies stellt in keiner Weise ein für den klimaneutralen Gebäudebestand 2050 ausreichendes Niveau dar. Ebenso wenig findet im Kapitel Erwähnung, wie die notwendige Anhebung der Sanierungsrate auf mind. 2 Prozent erfolgen soll.</p> <p>Im Folgenden wird auf die vorgestellten Maßnahmen detaillierter eingegangen:</p> <p>Klimaschutzprogramm 2030</p> <p>Der im Klimaschutzprogramm eingeführte CO₂-Preis ist deutlich zu niedrig angesetzt, mind. 60€ pro t wären notwendig, um eine entsprechende Klimaschutzwirkung zu erreichen. Es wird auch nicht darauf eingegangen, welche Ausgleichsmechanismen für Mieter*innen geschaffen werden sollen.</p> <p>Die endlich eingeführte steuerliche Förderung wurde leider ohne eine entsprechende Qualitätssicherung analog zur KfW-Förderung umgesetzt. Für die steuerliche Förderung ist lediglich die Bescheinigung des Fachbetriebes oder eines Energieberaters notwendig.</p> <p>Die Erhöhten Fördersätze im KSP 2030 sind grundsätzlich zu begrüßen, für einen klimaneutralen Gebäudebestand bis 2050 müssen jedoch jährlich 14 – 25 Mrd € an Fördermitteln bereitgestellt werden. Das Verbot neuer Ölheizungen ab 2026 ist deutlich zu spät und muß bereits ab 2020 erfolgen, ein Verbot für den Einbau von Gasheizungen spätestens ab 2025.</p> <p>Die ebenso beschlossene Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude weist einen eklatanten Mangel auf: Die Anforderungen an die Gebäudehülle (H'T) bei Sanierungen im Bestand werden herabgesetzt und entfallen für EH-Denkmal ganz.</p> <p>Unter 1.4.1.5 wird bzgl. der Weiterentwicklung energetischer Standards explizit Bezug genommen auf die „Bezahlbarkeit des Bauens und Wohnens“ – wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Klimaschutz und Sozialverträglichkeit vereinbar sind und nicht gegeneinander ausgespielt werden dürfen.</p> <p>Die Festlegung von Standards für den Neubau von Bundesgebäuden mit dem EH-40 Standard und für Sanierungen zum EH-55 Standard soll erst ab 2022 umgesetzt werden. Dabei muss die öffentliche Hand weitaus ambitionierter voran gehen,</p>

z.B. mit dem EH-40Plus oder dem Passivhausstandard im Bestand (vgl. auch Frage 11).

Energieeffizienzstrategie der BR

Das Ziel der „Energieeffizienzstrategie 2050“ ist Halbierung des Primärenergieverbrauchs bis 2050 gegenüber 2008, dies basiert jedoch noch auf einem Reduktionsziel der Treibhausgasemissionen um 80 – 95 Prozent. Gemäß des Klimaschutz 95 Szenarios des Bundesumweltministeriums muss für das Erreichen eines -95 Prozent THG-Reduktionsziels der Primärenergieverbrauch um 55 Prozent bis 2050 reduziert werden (entsprechend müsste der Primärenergieverbrauch bereits 2030 um 38 Prozent sinken). Die Zielsetzung für den Gebäudesektor muss ein „klimaneutraler Gebäudebestand“ in 2050 sein, der eine THG-Minderung von mindestens 95 Prozent (ggü. 1990) bedingt. Dafür ist eine **Ambitionssteigerung bei der Energieeffizienz** ist nötig.

Gebäudeenergiegesetz

Es wird an den **Anforderungen der EnEV 2016** festgehalten, notwendig wäre heute jedoch bereits ein **EH-40 Standard im Neubau und ein EH- 55 Standard für Sanierungen** im Bestand. Die erneute Überprüfung der energetischen Standards kommt im Jahr **2023 deutlich** zu spät. Dies ist im Hinblick auf die langen Investitionszyklen im Gebäudesektor vollkommen unverständlich und führt zu vermehrten Kosten, da diese Gebäude vor 2050 noch einmal saniert werden müssen.

Wirtschaftlichkeitsberechnung: Gemäß Klimaschutzgesetz muss die öffentliche Hand bei Wirtschaftlichkeitsberechnungen die **volkswirtschaftlichen Folgekosten** des Klimaschutzes vor dem Hintergrund der Klimaziele berücksichtigen. Der Wirtschaftlichkeitsbegriff im sollte überarbeitet und dahingehend konkretisiert werden, dass Folgekosten entlang des Lebenszyklus von Gebäuden über einen Mindestzeitraum von 50 Jahren eingepreist werden müssen (siehe 4a).

Die **Innovationsklausel** führt in der Praxis zu einer Absenkung der bestehenden Effizienzanforderungen. Gebäude müssen nicht einmal mehr dem aktuellen EnEV-Mindeststandard entsprechen, wenn andere Häuser im Quartier energetisch etwas besser sind. Die Innovationsklausel sollte überarbeitet oder gestrichen werden, auch weil sie in ihrer jetzigen Form nicht mit den **Vorgaben der EU-Gebäuderichtlinie** vereinbar ist. Demnach muss auch beim Quartiersansatz jedes einzelne Gebäude den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen. In diesem Zusammenhang fordern wir außerdem den Quartiersbegriff rechtssicher zu definieren.

Der GEG-Entwurf betont zwar die **Vorbildfunktion der öffentlichen Hand**, wird dieser aber nicht gerecht. Stattdessen gelten für alle Nichtwohngebäude die energetischen Anforderungen der EnEV 2016 fort. Das GEG verwendet einen sehr engen Begriff der öffentlichen Gebäude, dieser muss auf alle von der öffentlichen Hand genutzten Gebäude erweitert werden. Für den **Neubau von öffentlichen Gebäuden mindestens den**

	<p>KfW-Effizienzhausstandard 40 vorzuschreiben. Bei Bestandssanierungen der öffentlichen Hand muss (unter Berücksichtigung von Restriktionen durch Denkmalschutz etc.) KfW-Effizienzhausstandard 55 festgelegt werden.</p> <p>Um Klimaschutz und Ressourceneffizienz im Gebäudebereich ganzheitlich zu adressieren, muss das GEG und daran angegliederte Instrumente mittelfristig so weiterentwickelt werden, dass die erheblichen Klima- und Ressourcenschutzpotenziale in der Herstellung und beim Recycling von Bau- und Dämmstoffen auch erschlossen werden. Entscheidend ist ein grundsätzliches Umdenken hin zu Lebenszyklusbetrachtungen von Gebäuden. Die graue Energie von Gebäuden sollte zukünftig in die Bewertung mit einbezogen werden.</p>
<p>6. Wie bewerten Sie die Perspektiven bei der Fortschreibung der LTRS?</p>	<p>Es fehlen die strategische und konzeptionelle Ausrichtung an den Klimazielen, die über den aktuellen Status Quo der Maßnahmen hinausgehen. Wichtige Ansätze und Entwicklungen werden auf die Fortschreibung der LTRS in 2023 geschoben, wobei diese aufgrund der langen Investitionszyklen bereits heute greifen müssten (z.B. Anhebung energetischer Anforderungsniveaus, Festlegung von Indikatoren die Effizienzentwicklungen adäquat abbilden können, Lebenszyklusbetrachtung von Gebäuden oder die Meilensteine für die Jahre 2040 und 2050).</p> <p>Weiterhin werden die für den Gebäudesektor zentralen Punkte der Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz nur am Rande genannt. Es wurde die Chance verpasst, jetzt die Weichen für eine zukünftige Berücksichtigung dieser Punkte zu stellen.</p>
<p>Kapitel 2: Obligatorische Komponenten der langfristigen Renovierungsstrategie</p>	
<p>7. Wie bewerten Sie den Überblick über den nationalen Gebäudebestand?</p>	<p>Das Kapitel bietet einen guten Überblick über den Wohngebäudebestand allerdings noch auf relativ geringer Datenbasis. Im Nicht-Wohngebäudebestand sind deutliche Lücken erkennbar. Die angekündigte Erweiterung der Datenbasis sollte schnellstmöglich erfolgen, nur so können Effizienzmaßnahmen zielgerichtet erfolgen und entsprechend evaluiert werden.</p> <p>Deutlich wird der sehr hohe Anteil fossiler Wärmeerzeuger. Weiterhin zeigt der Überblick auf, dass heute nur 30% neuen Wohneinheiten über den geltenden EnEV-Standard hinausgehen (KfW-Förderung). Wie auf diese Weise ein klimaneutraler Gebäudebestand in 2050 erreicht werden soll, bleibt vollkommen offen. Auch die Sanierungsrate soll erst im Jahr 2030 bei 1,3 – 2 Prozent liegen.</p> <p>Der gebäuderelevante Endenergieverbrauch hat seit 2008 erst um 13,6% verringert. Diese zentrale Kennzahl sollte bereits jetzt als Indikator aufgenommen werden, da die Daten hierfür bereits vorhanden sind.</p> <p>Es fehlt weiterhin an einer strategischen Konzeption für die öffentlichen Gebäude. So wird unter „Gebäude der Kommunen“ zwar das Beispiel der Stadt Frankfurt genannt, es wird aber nicht</p>

	<p>ausgeführt, wie durch eine erweiterte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (z.B. indem Folgekosten entlang des Lebenszyklus von Gebäuden über einen Mindestzeitraum von 50 Jahren eingepreist werden) klimapolitische Ziele besser berücksichtigt werden könnten und wirtschaftlicher werden.</p>
8. Wie bewerten Sie die kosteneffizienten Konzepte für Renovierungen und Auslösepunkte?	Die Darstellung lediglich in tabellarischer Form ohne ausführliche Diskussion ist unzureichend. Es handelt sich lediglich um eine Darstellung der bereits bestehenden Konzepte, die für das Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestand 2050 nicht ausreichend sind.
9. Wie bewerten Sie die Strategien und Maßnahmen für kosteneffiziente umfassende Renovierungen?	<p>Es finden sich keine über den Status Quo hinausgehenden Ansätze und Strategien für kosteneffiziente und umfassende Sanierungen. Die steuerliche Förderung weist noch immer Lücken in der Qualitätssicherung auf, hier sollte ein Energieeffizienz-Experte eingebunden werden. Die Mittel für das CO2-Gebäudesanierungsprogramm und das MAP sollten deutlich angehoben werden</p> <p>Auch für die Energieberatung oder den individuellen Sanierungsfahrplan fehlen weiterführende Ideen und Konzepte, so könnte der iSFP zukünftig verpflichtend aber kostenlos angeboten werden oder Voraussetzung für eine höhere Förderung sein (Ansätze dafür befinden sich im Entwurf des BEG).</p> <p>Die Angaben zu den Förderprogrammen der Bundesländer sind unzureichend. Eine zentrale Evaluation unterschiedlicher Programme und deren Wirkungsweise ist sinnvoll, um bestehende Förderinstrumente zu optimieren.</p>
10. Wie bewerten Sie die Strategien und Maßnahmen...	
10a) ...für die Gebäude mit der schlechtesten Leistung?	Dezidiert auf die Gebäude mit der schlechtesten Leistung ausgerichtete Strategien und Maßnahmen sind nicht erkennbar. Insbesondere für den extrem hohen Anteil von Gebäuden mit der schlechtesten Leistung bei den Ein- und Zweifamilienhäusern fehlen zugeschnittene Maßnahmen. Es werden lediglich bestehende allgemeine Maßnahmen und Ansätze genannt, wie z.B. die Nachrüstpflichten EnEV. Hier gibt es durch bestehende Ausnahmetatbestände jedoch teilweise Schlupflöcher. Weiterhin wird der Vollzug der EnEV nicht kontrolliert.
10b) ...zur Verringerung der Energiearmut?	Die in dem Entwurf dargestellten Maßnahmen reichen nicht aus, um die Energiearmut in Deutschland mittel- und langfristig effektiv zu bekämpfen. Energiearmut ist ein zunehmendes Problem in Deutschland, eine steigende Zahl an privaten Haushalten hat Probleme, ihre Strom- und Gasrechnung zu bezahlen. Hierzu müssen schnellstmöglich Lösungsansätze zur nachhaltigen Bekämpfung von Energiearmut erarbeitet und ressort- und fachübergreifende Handlungsstrategien in die Energie- und Sozialpolitik eingebettet werden. Da die statistischen Daten zu Energiearmut derzeit noch ungenügend sind, muss dringend das Ausmaß der Energiearmut genau

	<p>gemessen werden und statistischen Daten hierzu schnellstmöglich erhoben werden. Einen nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung der Energiearmut muss dringend vorgelegt werden entsprechend der EU-Richtlinie 2009/72/EG, Nr. 53. Es ist zu begrüßen, dass das Wohngeld ab 2021 mit einer Klimakomponente erweitert wird. Haushalte mit niedrigen Einkommen müssen aber auch bei der Umsetzung von Energiespar-Vorhaben stärker unterstützt werden. So bedarf es einer stärkeren Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentralen sowie einer bundesweiten Energiespar- und Schuldnerberatung für Menschen mit geringem Einkommen.</p>
<p>11. Wie bewerten Sie die Strategien und Maßnahmen für öffentliche Gebäude?</p>	<p>Die Anhebung der Effizienzanforderungen für Neubauten auf min. EH-40 Standard und für Bestandssanierungen auf EH-55 Standard ist für eine Vorbildfunktion der öffentlichen Gebäude nicht ausreichend. Zum einen ist eine Umsetzung erst ab 2022 geplant. Zum anderen müssen Gebäude der öffentlichen Hand, um ihrer Vorbildfunktion nachzukommen, ab sofort auf EH-40plus gebaut werden. Die Bundesliegenschaften müssen dringend energetisch "vorbildlich" saniert werden. Dafür muss der bereits 2015 von der Bundesregierung angekündigte „Energetischer Sanierungsfahrplan Bundesliegenschaften (ESB)“ mit ambitionierten Maßnahmen gefüllt, ausreichenden Finanzmitteln ausgestattet und so schnell wie möglich vorgelegt werden.</p> <p>Gemäß dem Klimaschutzgesetz muss die öffentliche Hand bei Wirtschaftlichkeitsberechnungen die volkswirtschaftlichen Folgekosten des Klimaschutzes vor dem Hintergrund der Klimaziele berücksichtigen. Dieser Aspekt fehlt in der Strategie für öffentliche Gebäude vollkommen. Der Wirtschaftlichkeitsbegriff im GEG muss dringend überarbeitet und dahingehend konkretisiert werden, dass Folgekosten entlang des Lebenszyklus von Gebäuden über einen Mindestzeitraum von 50 Jahren eingepreist werden müssen (vgl. dazu Beispiel Stadt Frankfurt S. 35)</p> <p>Die Berücksichtigung des Nachhaltigen Bauens erfolgt bisher ausschließlich in einem Leitfaden mit Empfehlungen. Statt bisher nur die Nutzungsphase, sollte der gesamte Lebenszyklus von öffentlichen Gebäuden bereits bei der Planung berücksichtigt werden. Der öffentliche Bau kann zum Motor für eine stärkere Produktion und Nachfrage klimafreundlicher Materialien und für nachhaltiges Bauen werden. Dafür muss ein langfristiges Konzept mit ambitionierten Zielvorgaben und konkreten Maßnahmen für den Bundesbau- und Sanierungen sowie das Nutzen und Betreiben sowie die Bauunterhaltung von Gebäuden und Liegenschaften entsprechend der Nachhaltigkeitsanforderungen im Baubereich vorgelegt werden. Um Nachfrage nach klimafreundlichen Materialien anzukurbeln muss u.a. die Berücksichtigung von Umweltkriterien bei der Vergabe von Bauaufträgen als zwingende Leistungsanforderung vorgeschrieben werden.</p>
<p>Kapitel 4: Maßnahmen und Mechanismen zur Unterstützung der Mobilisierung von Investitionen im Gebäudebereich</p>	

<p>12. Wie bewerten Sie die Anreize für die Verwendung intelligenter Technologien?</p>	<p>Die Rolle des Building Information Modelling sollte auch bezüglich weiterer Nachhaltigkeitsaspekte betont werden. So bietet BIM die Chance, auch Ressourcen- und verwendete Materialien in Gebäuden zu optimieren und langfristig zu dokumentieren. Gebäudepässe werden schon seit längerer Zeit unter Experten diskutiert und müssen bei der Verwendung digitaler Technologien mitgedacht und ggf. gefördert werden.</p>
<p>13. Wie bewerten Sie die weiterreichenden Vorteile von Sanierungen?</p>	<p>Die zusätzlichen Vorteile von Sanierungen werden gut dargestellt. Allerdings fehlt eine Betrachtung der volkswirtschaftlichen Vorteile. Wenn Deutschland die Klimaziele im Gebäudebereich für die Jahre 2021 – 2030 nicht erreicht, drohen laut einer Studie von Agora Energiewende und Agora Verkehrswende Strafzahlungen an die EU in Höhe von 30 – 60 Milliarden Euro. Statt diese wissentlich zu riskieren, sollte die Förderung für energetisches Bauen und Sanieren massiv erhöht werden.</p> <p>Zudem vermeidet heutiges ambitioniertes Bauen und Sanierungen, über die Anforderungen der EnEV hinaus, dass das Gebäude vor 2050 noch einmal saniert werden muss – und somit Folgekosten.</p> <p>Die Nennung von Bewertungssystemen und der Nachhaltigkeitszertifizierung ist hervorzuheben. Es wäre jedoch wichtig, diese Bedeutung nicht erst im Zusatznutzen herauszustellen. Ein nachhaltiger und ressourceneffizienter Gebäudebestand ist für das Erreichen der Klimaschutzziele zentral und sollte bereits heute in den Instrumenten (z.B. durch die graue Energie bei der Bewertung von Gebäuden) stärkere Berücksichtigung finden.</p>
<p>14. Wie bewerten Sie die Maßnahmen und Mechanismen zur Unterstützung der Mobilisierung von Investitionen im Gebäudebereich?</p>	<p>Die im Entwurf der „Bundesförderung energieeffiziente Gebäude“ vorgesehene Absenkung der Anforderungen an die Gebäudehülle (H'T) bei Bestandsgebäuden muss zurückgenommen werden. Insbesondere für die Inanspruchnahme von Förderung sollten zielkonforme Anforderungen gelten.</p>
<p>Abschluss</p>	
<p>15. Haben Sie weitere Anmerkungen?</p>	<p>Gemäß § 9 der EnEV besteht eine Pflicht zur Verbesserung der Wärmeleitfähigkeit bei Bestandsgebäuden, wenn eine Änderung, Erweiterung oder ein Ausbau stattfindet. Für die Durchsetzung dieser Pflicht sind die Bundesländer zuständig. Bis auf Stichproben findet jedoch keine konsequente Kontrolle des Vollzugs statt. Nur die Einhaltung der EnEV-Standard garantiert jedoch wirksame Maßnahmen und vermeidet Baufehler wie z.B. Wärmebrücken. Es müssen dringend Strategien zur Überprüfung des Vollzugs entwickelt werden.</p>